



# Studien- und Prüfungsordnung

Bachelor of Science

Land- und Gartenbauwissenschaft / Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption

---

Studien- und Prüfungsordnung

AMBI.

26/2015

# I. Rechts- und Verwaltungsvorschriften

## Fakultäten

### Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption der Gemeinsamen Kommission Lehrkräftebildung (GKL) an der Technischen Universität Berlin

vom 24.03.2015

Die Gemeinsame Kommission Lehrkräftebildung (GKL) der Technischen Universität Berlin hat am 24.03.2015 gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 1 der Grundordnung der Technischen Universität Berlin, § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378), die folgende Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption beschlossen.\*)

## Inhalt

### I. Allgemeiner Teil

§ 1 - Geltungsbereich

§ 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

§ 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

§ 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studiumumfang

§ 5 - Gliederung des Studiums

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

§ 6 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

§ 7 - Prüfungsform Hausarbeit

§ 8 - Zweck der Bachelorprüfung

§ 9 - Bachelorgrad

§ 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote

§ 11 - Bachelorarbeit

### IV. Anlagen

Anlage 1: Modulliste Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung B.Sc.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung B.Sc.

### I. Allgemeiner Teil

#### § 1 - Geltungsbereich

Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt die Ziele und die Ausgestaltung des Studiums sowie die Anforderungen und Durchführung der Prüfungen im Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramtsoption. Sie ergänzt die Ordnung zur Regelung des allgemeinen Studien- und Prüfungsverfahrens der Technischen Universität Berlin (AllgStuPO) um studiengangspezifische Bestimmungen.

Das Studium des erforderlichen Zweitfaches einschließlich der fachdidaktischen Anteile des Zweitfaches wird durch eigene Ordnungen geregelt.

#### § 2 - Inkrafttreten/Außerkräftreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Die Studienordnung sowie die Prüfungsordnung der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU 05/2006, S. 106-123) tritt entsprechend § 19 (1) Lehrkräftebildungsgesetz vom 07.02.2014 (GVBl. S.49) zum 30.09.2019 außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium nicht bis zum Zeitpunkt des Außerkräftretens nach Satz 2 abgeschlossen haben, setzen ihr Studium nach der vorliegenden Ordnung fort.

(4) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Studien- und Prüfungsordnung im Bachelorstudiengang mit der Beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung an der Technischen Universität Berlin immatrikuliert waren, können ihr Studium entweder nach dieser oder nach der Studien- und Prüfungsordnung vom 27. Juni 2005 (AMBl. TU 05/2006, S. 106-123) fortsetzen.

(5) Die Entscheidung ist der zuständigen Stelle der zentralen Universitätsverwaltung mit der nächsten anzumeldenden Modulprüfung schriftlich bekannt zu geben und dort aktenkundig zu machen. Die Entscheidung kann nicht widerrufen werden.

### II. Ziele und Ausgestaltung des Studiums

#### § 3 - Qualifikationsziele, Inhalte und berufliche Tätigkeitsfelder

(1) Das Studium im lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung dient der Qualifizierung in Hinblick auf eine berufliche Zukunft als berufspädagogische Fach- und Lehrkraft an berufsbildenden Schulen, aber auch an anderen Einrichtungen der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie als Lehrkraft in der internationalen Berufsbildungszusammenarbeit. Der Kompetenzerwerb der Studierenden erfolgt unter Berücksichtigung der Entwicklungen in Wissenschaft, Technik und Berufsarbeit, der im Berliner Lehrkräftebildungsgesetz festgelegten Regelungen sowie der Empfehlungen der Kultusministerkonferenz über die beruflichen Fachrichtungen in der Lehrerbildung.

Durch den Erwerb der entsprechenden Kompetenzen sind die Studierenden zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit, kritischem Denken, gesellschaftlich verantwortlichem sowie fachlich und pädagogisch professionellem Handeln befähigt.

(2) Die Studierenden haben durch die Verbindung von fachwissenschaftlichen Grundlagen mit anwendungsorientierten Modulen der Ingenieur- und Berufswissenschaften während des Studiums zudem die notwendigen Kompetenzen, die zur Aufnahme eines konsekutiven Masterstudiums qualifizieren und auf die Unterrichtsbefähigung für das Lehramt in der beruflichen Fachrichtung Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung an berufsbildenden Schulen vorbereiten, erworben.

\*) bestätigt vom Präsidium der TU Berlin am 9. Juni 2015

(3) Das Bachelorstudium trägt den wissenschaftlichen Erkenntnissen und der beruflichen Praxis im Berufsfeld Agrarwirtschaft unter Berücksichtigung der spezifischen Fachdidaktik Landschaftsgestaltung Rechnung.

Die berufspädagogischen Zusammenhänge sowie die berufliche Arbeit im Berufsfeld Agrarwirtschaft/Landschaftsgestaltung werden analysiert und so das notwendige Verständnis einer beruflichen Didaktik Landschaftsgestaltung aufgebaut.

(4) Erziehungswissenschaftliche Anteile sind Bestandteil eines Bachelorstudiums mit Lehramtsbezug.

In den erziehungswissenschaftlichen Anteilen haben die Studierenden grundlegende Konzepte des Lernens, der Bildung und der Berufsbildung erworben. Sie beobachten und analysieren vor diesem theoretischen Hintergrund berufliche Lehr-, Lern- und Entwicklungsprozesse, insbesondere im Unterricht an beruflichen Schulen, in Ausbildungsbetrieben und an anderen Praxislernorten.

Ihre Berufswahlmotive und pädagogischen Überzeugungen reflektieren Studierende in der systematischen Auseinandersetzung mit praktischen Anforderungen des Unterrichts an beruflichen Schulen sowie der Lernortkooperation mit Ausbildungsbetrieben und überbetrieblichen Ausbildungsstätten.

Inklusion und Umgang mit Heterogenität werden sowohl als Querschnittsthemen bei allen curricularen Inhalten berücksichtigt als auch in gesonderten Lerneinheiten themenübergreifend fokussiert.

#### § 4 - Studienbeginn, Regelstudienzeit und Studienumfang

(1) Das Studium erfolgt in einem Kern- und einem Zweitfach. Mit der Wahl der beruflichen Fachrichtung ist das Kernfach festgelegt und kann nicht als Zweitfach studiert werden. Das Studium des Zweitfaches wird durch eine eigene Ordnung geregelt.

(2) Das Studium beginnt im Wintersemester.

(3) Die Regelstudienzeit einschließlich der Anfertigung der Bachelorarbeit umfasst sechs Semester. Ein Teilzeitstudium ist gemäß § 23 AllgStuPO möglich.

(4) Der Studienumfang des Bachelorstudiengangs Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung mit Lehramts-option mit einem entsprechenden Zweitfach beträgt 180 Leistungspunkte (LP).

(5) Das Lehrprogramm sowie das gesamte Prüfungsverfahren sind so gestaltet und organisiert, dass das Studium innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

#### § 5 - Gliederung des Studiums

(1) Die Studierenden haben das Recht, ihren Studienablauf individuell zu gestalten. Sie sind jedoch verpflichtet, die Vorgaben dieser Studien- und Prüfungsordnung einzuhalten. Die Abfolge von Modulen wird durch den exemplarischen Studienverlaufsplan als Anlage 2 dieser Ordnung empfohlen. Davon unbenommen sind Zwänge, die sich aus der Definition fachlicher Zulassungsvoraussetzungen für Module ergeben.

(2) Das Studium ist gegliedert in fachwissenschaftliche Anteile und lehramtspezifische berufswissenschaftliche Anteile, welche folgendermaßen verteilt sind:

- 90 LP Fachwissenschaft im Kernfach einschließlich der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP,

- 60 LP Fachwissenschaft im Zweitfach,
- 30 LP lehramtspezifische Berufswissenschaften. Dieser Studienanteil gliedert sich in:
  - 11 LP erziehungswissenschaftliche Anteile,
  - 7 LP Fachdidaktik im Kernfach,
  - 7 LP Fachdidaktik im Zweitfach,
  - 5 LP Deutsch als Zweitsprache/Sprachbildung.

(3) Die Leistungen im Kernfach umfassen 113 Leistungspunkte, davon entfallen 10 Leistungspunkte auf die Bachelorarbeit. Der Pflichtbereich hat einen Umfang von 107 LP.

Die Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(4) Der Wahlpflichtbereich hat einen Umfang von 6 LP.

Die Module sind der Modulliste zu entnehmen (Anlage 1).

(5) Im Rahmen des Moduls „Pädagogisches Handeln in Schulen II“ ist ein berufsfelderschließendes Praktikum von sechs Wochen zu absolvieren. Näheres regelt die Praktikumsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

(6) Studierende, die nicht über den Abschluss einer einschlägigen beruflichen Ausbildung verfügen, haben ein Betriebspraktikum nachzuweisen. Das Praktikum ist in der Regel vor Aufnahme des Studiums zu absolvieren. Einzelheiten regelt die entsprechende Richtlinie für Betriebspraktika in ihrer jeweils gültigen Fassung, die auf den Webseiten des Servicezentrums Lehrkräftebildung veröffentlicht ist.

### III. Anforderung und Durchführung von Prüfungen

#### § 6 - Prüfungsformen und Prüfungsanmeldung

(1) Prüfungsformen sowie das Verfahren zur Anmeldung zu den Modulprüfungen sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt. Darüber hinaus wird die Hausarbeit als mögliche Prüfungsform angeboten, der Umfang der Hausarbeit wird in der Modulbeschreibung ausgewiesen.

(2) Für Module, die an anderen Hochschulen belegt wurden, gelten die jeweils gültigen Regelungen sowie die in den Modulbeschreibungen festgelegten Prüfungsformen.

#### § 7 - Prüfungsform Hausarbeit

(1) In der Hausarbeit soll die/der Studierende zeigen, dass sie/er eine ausgewählte Thematik ihres/seines Faches selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden bearbeiten und angemessen darstellen kann.

(2) Der/die Prüfer/in stellt das Thema der Hausarbeit nach Beratung mit der/dem Studierenden und legt die Bearbeitungsfrist fest. Das Thema muss so gestellt sein, dass die zur Bearbeitung vorgesehene Frist eingehalten werden kann. Sie endet i. d. R. spätestens zwei Wochen vor Ende eines Semesters.

(3) Die Hausarbeit ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der/die Prüfer/in.

(4) Die Hausarbeit ist mit Seitenzahlen, einem Inhaltsverzeichnis und einem Verzeichnis der benutzten Quellen und Hilfsmittel zu versehen. Stellen der Arbeit, die fremden Werken wörtlich oder sinngemäß entnommen sind, müssen unter

Angabe der Quellen gekennzeichnet sein. Am Schluss der Arbeit hat die/der Studierende zu versichern, dass sie/er die Hausarbeit selbstständig verfasst sowie keine anderen Quellen und Hilfsmittel als die angegebenen benutzt hat.

(5) Die Hausarbeit ist dem/der Prüfer/in in schriftlicher und elektronischer Form (pdf) einzureichen.

(6) Der/dem Studierenden muss bis spätestens zum Ende des Semesters, in dem die Hausarbeit eingereicht wurde, per Ausgang mitgeteilt werden, ob die Hausarbeit mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(7) Das endgültige Prüfungsergebnis wird an die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung zur Kenntnis und Aufnahme in die Akten weitergeleitet. Die Hausarbeit verbleibt bei dem/der Prüfer/in.

(8) Hausarbeiten können auch in Form von Gruppenarbeiten erbracht werden, wenn aufgrund der Angabe von Abschnitten, Seitenzahlen oder von anderen nachvollziehbaren Kriterien der als Prüfungsleistung zu bewertende individuelle Beitrag deutlich unterscheidbar und bewertbar ist.

### **§ 8 - Zweck der Bachelorprüfung**

Durch die Bachelorprüfung wird festgestellt, ob ein Kandidat oder eine Kandidatin die Qualifikationsziele gemäß § 3 dieser Ordnung erreicht hat.

### **§ 9 - Bachelorgrad**

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Technische Universität Berlin den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

### **§ 10 - Umfang der Bachelorprüfung, Bildung der Gesamtnote**

(1) Die Bachelorprüfung besteht aus den in der Modulliste aufgeführten Modulprüfungen (Anlage 1), den Modulprüfungen des Zweitfaches sowie der Bachelorarbeit gemäß § 11.

(2) Die Gesamtnote wird nach den Grundsätzen in § 47 AllgStuPO aus den in der Modulliste als benotet und in die Gesamtnote eingehend gekennzeichneten Modulprüfungen gebildet sowie den Noten des Zweitfaches gemäß entsprechender Ordnung und der Note der Bachelorarbeit.

### **§ 11 - Bachelorarbeit**

(1) Die Bachelorarbeit wird i. d. R. im sechsten Fachsemester angefertigt. Sie hat einen Umfang von 10 LP, die Bearbeitungszeit beträgt zwölf Wochen. Liegt ein wichtiger Grund vor, kann die/der Vorsitzende des Prüfungsausschusses eine Fristverlängerung bis zu einem Monat, im Krankheitsfall bis zu drei Monaten, gewähren. Über weitere Ausnahmeregelungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Die Bachelorarbeit ist in der Fachwissenschaft des Kernfaches abzulegen.

(3) Für den Antrag auf Zulassung zur Bachelorarbeit ist der Nachweis über erfolgreich abgelegte Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 LP sowie der Nachweis des Betriebspraktikums gemäß § 5 (6) dieser Ordnung der zuständigen Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung nachzuweisen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann einmal zurückgegeben werden, jedoch nur innerhalb der ersten vier Wochen nach der Aushändigung durch die zuständige Stelle der Zentralen Universitätsverwaltung.

(5) Die Bachelorarbeit soll den Umfang von 40 Seiten nicht überschreiten. Sie ist in der Regel in deutscher oder englischer Sprache abzufassen. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung der/des Erstprüferin/-prüfers.

(6) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit gemäß § 46 (2) AllgStuPO erbracht werden. Der Umfang der Bachelorarbeit gemäß § 11 (5) dieser Ordnung kann entsprechend erweitert werden.

(7) Die Verfahren zum Antrag auf Zulassung zu sowie weitere Bestimmungen u. a. zur Bewertung von Abschlussarbeiten sind in der jeweils geltenden Fassung der AllgStuPO geregelt.

#### IV. Anlagen

##### Anlage 1: Modulliste Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung (B.Sc.)

Modul	LP	Prüfungsform	Benotung	Gewichtung in Gesamtnote <sup>1</sup>
<b>Pflichtbereich (97 LP)</b>				
<b>Erziehungswissenschaft und Sprachbildung (16 LP)</b>				
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LbS)	5	schriftlich	Ja	1
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LbS)	6	Hausarbeit	Nein	-
Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache	5	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Fachdidaktik (7 LP)</b>				
FD-Landschaftsgestaltung - Grundlagenmodul	7	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Fachwissenschaftlicher Pflichtbereich (Anzahl 74 LP)</b>				
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen	5	schriftlich	Ja	-
Ökologische Grundlagen	8	schriftlich	Ja	1
Geschichte der Landschaftsarchitektur	3	mündlich	Ja	-
Dünger und Düngung	6	mündlich	Ja	-
Pflanzenkunde und -verwendung	5	mündlich	Ja	1
Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur	5	Portfolioprfung	Ja	1
Vermessungskunde für die Beruflichen Fachrichtungen	3	schriftlich	Ja	1
Phytomedizin	6	schriftlich	Ja	1
Einführung in die Agrarökonomie	6	schriftlich	Ja	-
Projekt Landschaftsgestaltung	12	Portfolioprfung	Ja	1
Vegetationstechnik und -management	9	schriftlich	Ja	1
Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen und Projektmanagement	6	Portfolioprfung	Ja	1
<b>Fachwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich (6 LP)</b>				
Gartendenkmalpflege und Kulturlandschaftsschutz	6	Portfolioprfung	Ja	-
Lebensräume und Vegetation	6	Portfolioprfung	Ja	-
Ökologische Grundlagen 3	6	schriftlich	Ja	-
<b>Summe</b>	<b>103</b>			

<sup>1</sup> Die Angabe „1“ bedeutet, die Note wird nach dem Umfang in LP gewichtet (§ 47 Abs. 6 AllgStuPO); „-“ bedeutet, die Note wird nicht gewichtet; jede andere Zahl ist ein Multiplikationsfaktor für den Umfang in LP.

Anlage 2: Exemplarischer Studienverlaufsplan Land- und Gartenbauwissenschaft/Landschaftsgestaltung B.Sc.

1.Semester WiSe	2.Semester SoSe	3.Semester WiSe	4.Semester SoSe	5.Semester WiSe	6.Semester SoSe
Mathematik I für Berufliche Fachrichtungen <b>5 LP</b>	Dünger und Düngung (HU) <b>6 LP</b>	Vermessungskunde für Berufliche Fachrichtungen <b>3 LP</b>	Projekt Landschaftsgestaltung <b>12 LP</b>	Konstruktiv-detaillierendes Entwerfen und Projektmanagement <b>6 LP</b>	Bachelorarbeit <b>10 LP</b>
Ökologische Grundlagen <b>8 LP</b>	Pflanzenkunde und -verwendung <b>5 LP</b>	Phytomedizin (HU) <b>6 LP</b>	Vegetationstechnik und -management <b>9 LP</b>		Wahlpflichtbereich <b>6 LP</b>
Geschichte der Landschaftsarchitektur <b>3 LP</b>	Technisch-konstruktive Grundlagen der Landschaftsarchitektur <b>5 LP</b>	Einführung in die Agrarökonomie (HU) <b>6 LP</b>		Sprachbildung/ Deutsch als Zweitsprache <b>5 LP</b>	
Pädagogisches Handeln in Schulen I (LbS) <b>5 LP</b>		Fachdidaktisches Grundlagenmodul <b>7 LP</b>			
Pädagogisches Handeln in Schulen II (LbS) <b>6 LP</b>					
<b>22 LP</b>	<b>18 LP</b>	<b>19 LP</b>	<b>20 LP</b>	<b>15 LP</b>	<b>16 LP</b>

Der Studiengang kann als Teilzeitstudium absolviert werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.

Ein Auslandsstudium kann für das 5. oder 6. Semester empfohlen werden. Bei der Erstellung eines individuellen Studienverlaufsplans, der auch Ihr Zweitfach berücksichtigt, ist die Studienberatung des Servicezentrums Lehrkräftebildung behilflich.